

**S A T Z U N G**  
**DER STADT HEIDENHEIM AN DER BRENZ**  
**ÜBER**  
**DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**  
  
**vom 28.09.1978**  
  
**zuletzt geändert am 04.10.2000**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. September 1978 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Diese sind nach der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt.
- (2) Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats und ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese setzt sich bei Stadträten aus einem Grundbetrag je Monat und einem Sitzungsgeld, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme, zusammen. Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, gestaffelt nach der zeitlichen Inanspruchnahme. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

## § 2 Stadträte

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- |    |  |                      |
|----|--|----------------------|
| a) | Grundbetrag je Monat   | 230,00 DM / 115,00 € |
| b) | für die Teilnahme an Sitzungen (Sitzungsgeld) und für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von |                      |
|    | bis 2 Stunden  | 30,00 DM / 16,00 €   |
|    | bis 4 Stunden  | 60,00 DM / 32,00 €   |
|    | bis 5 Stunden  | 75,00 DM / 40,00 €   |
|    | über 5 Stunden   | 90,00 DM / 48,00 €   |

zuzüglich 15,00 DM / 8,00 € für jede weitere angefangene Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 135,00 DM / 72,00 €.

Der Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrem Ende hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zu den Festlegungen nach Abs. 1 ein um 50,00 DM / 25,00 € erhöhtes Sitzungsgeld.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Auslagen eine weitere Entschädigung von monatlich 120,00 DM / 60,00 €, zuzüglich 10,00 DM / 5,00 € für jedes Mitglied der Fraktion.

**§ 3**  
**Ortschaftsräte,**  
**sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats**

Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	30,00 DM / 16,00 €
bis 4 Stunden	60,00 DM / 32,00 €
über 4 Stunden	75,00 DM / 40,00 €.

**§ 4**  
**Sonstige ehrenamtliche Tätige**

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis 2 Stunden	30,00 DM / 15,00 €
bis 5 Stunden	50,00 DM / 25,00 €
bis 7 Stunden	70,00 DM / 35,00 €
bis 9 Stunden	80,00 DM / 40,00 €
über 9 Stunden	100,00 DM / 50,00 €

Für den organisatorischen Aufwand einer Wahlvorbereitung erhalten die Wahlvorsteher eine zusätzliche Entschädigung von 30,00 DM / 15,00 €, die Stellvertreter von 20,00 DM / 10,00 €.

**§ 5**  
**Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Heidenheim-Oggenhausen und Heidenheim-Großkuchen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 63 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe von mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (2) Wenn der ehrenamtliche Ortsvorsteher sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit nicht gewährt.

## **§ 6**

### **Zeitliche Inanspruchnahme**

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme wird die tatsächliche Dauer der Dienstverrichtung zugrunde gelegt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt. Bei mehreren Dienstverrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
  
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am gleichen Tag darf zusammen den Höchstsatz des jeweiligen §§ 2, 4 oder 5 nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 2, 4, 5 und 6 ggf. Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 - A 16 bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.1973 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 04.10.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Beträge in Deutscher Mark (DM) gelten bis 31.12.2001. Die Beträge in Euro (€) gelten ab 01.01.2002.